



GEMEINDE KAPFENSTEIN



Kapfenstein 123
8353 Kapfenstein
Tel.: 03157 2235
Fax: 03157 2235 4
Mail: gemeinde@kapfenstein.at
<http://www.kapfenstein.at>

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Kapfenstein

Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2023
mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

Gültig ab 01.01.2024 (GR-Beschluss vom 15.12.2023)



**KINDERFREUNDLICHE
GEMEINDE** ZERTIFIKAT SEIT 2023



familienfreundlichegemeinde

Gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2023 **verordnet**:

§ 1

Wasseranschluss

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe erhoben (Anschlussgebühr).

Diese Anschlussgebühr beträgt je Anschluss € 2.600,00, sofern die realen Anschlusskosten durch extreme Leitungslängen bzw. technisch notwendige Hilfsmittel den verrechneten Beitragssatz von € 2.600,00 nicht übersteigen. Von jenem Kostenanteil, wo die realen Anschlusskosten den angeführten Anschlusskostenbeitrag übersteigen, werden 50 % der Kosten an den Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet. Der Anschlusskostenbeitrag ist vor Anschluss an die Wasserversorgungsanlage einmalig in voller Höhe zu leisten.

§ 2

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.11. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 3

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt EUR 24,00.

§ 4

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 5

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - b. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - c. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (b), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 6

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 2,50.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz EUR 2,50 pro Kubikmeter.

§ 7

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Kapfenstein vom 26. August 2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ferdinand Groß)

Kapfenstein, am 15.12.2023